OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653658/15/MS

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23. September 2025, GZ: BHGMVerk-2022-834035/18-MH, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. September 2025, GZ: BHGMVerk-2022-834035/18-MH, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von neun Monaten, gerechnet ab 7. März 2025 bis einschließlich 7. Dezember 2025, entzogen und begleitende Maßnahmen (Nachschulung, verkehrspsychologische Stellungnahme, amtsärztliches Gutachten) vorgeschrieben und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

Begründend wurde im Wesentlichen auf das Ermittlungsverfahren verwiesen, woraus sich ergeben habe, dass der Beschwerdeführer den Alkotest verweigert hatte nach einem Verkehrsunfall, mit dem er in ursächlichen Zusammenhang gestanden habe, nicht sofort angehalten habe und nicht unverzüglich die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, da kein gegenseitiger Nachweis von Name und Adresse erfolgt sei sowie auf die von der belangten Behörde vorgenommene Wertung.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 26. September 2025 zugestellt worden war, richtet sich die am 23.Oktober 2025 verfasste und mit E-Mail vom 24. Oktober 2025 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde stattzugeben und von der Entziehung der Lenkberechtigung sowie der Verpflichtung zur Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, der Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und der Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens abzusehen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des bezughabenden Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Eine Beschwerde-vorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2025, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und die belangte Behörde teilnahmen.
Als Zeugen wurden einvernommen: C__ und RI D__.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa hat sich am 7. März 2025 um ca. 22.45 Uhr in Gmunden, F-Straße, bei der dortigen Verkehrsinsel auf Höhe Bahnhof Gmunden ein Verkehrsunfall ereignet, wobei es in der Folge zu einem Ölverlust des Fahrzeuges und einer Ölspur bis zum Parkplatz des Sonnenstudios an der Adresse Gmunden, G-Straße kam.

Dieser Unfall wurde u.a vom Zeugen C__ zur Anzeige gebracht.
Als die Polizeibeamten beim Fahrzeug, welches bereits am Parkplatz des Sonnenstudios abgestellt war, eintrafen, stand die Fahrertür offen, die Motorhaube war geöffnet und der Beschwerdeführer war über den Motor des Fahrzeuges gebeugt. Eine weitere Person wurde beim Fahrzeug nicht angetroffen.

Der Beschwerdeführer wurde von der Zeugin RI D__ zum Alkotest aufgefordert (den Vortest hatte der Beschwerdeführer abgelehnt) und belehrt, dass er während der Wartezeit auf die Einsatzbereitschaft des Testgerätes nichts mehr essen oder trinken dürfe, auch wurde er hingewiesen, dass er keinen Kaugummi konsumieren darf. Dennoch steckte sich der Beschwerdeführer, obwohl er nach seinen eigenen Angaben die Aufforderung und Belehrung verstanden hatte, einen Kaugummi in den Mund.

Dass der Beschwerdeführer von der Zeugin zum Alkotest aufgefordert wurde und auch entsprechend, den Konsum eines Kaugummis umfassend, belehrt wurde, und sich dieser dennoch einen Kaugummi in den Mund steckte, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige, der Stellungnahme, der Zeugeneinvernahme der Zeugin bei der belangten Behörde sowie den Angaben der Zeugin in der Beschwerdeverhandlung.

Dass der Beschwerdeführer beim Eintreffen der Polizei über den Motorraum seines Fahrzeuges gebeugt war und die Fahrertür offen war, wird zugestanden. In Abrede gestellt wird, dass der Beschwerdeführer zuvor das Fahrzeug gelenkt hatte und mit diesem den Unfall bei der Verkehrsinsel verursacht hatte.
Der Zeuge gab in seiner Einvernahme bei der belangten Behörde an, er habe gesehen, dass das verunfallte Fahrzeug von einem Mann gelenkt worden sei und, da er keine zweite Person gesehen habe, sei es für ihn vollkommen klar, dass nur der Beschwerdeführer zuvor das Fahrzeug habe lenken können.

Der Beschwerdeführer selbst gab gegenüber der Polizei an, er habe das Auto auf dem Parkplatz vor dem Sonnenstudio aufgefunden, er wisse nicht, wie es dort hingekommen sei, er habe den Motor gestartet und gemerkt, dass etwas nicht stimme, da Flüssigkeit ausgeronnen sei. Diese Angaben wurden ca. 20 Minuten später dahingehend abgeändert, als der Beschwerdeführer sodann angab, er habe irgendwo in Altmünster mit einem Freund, dessen Namen und Telefonnummer er nicht kenne, vier Bier und einen Spritzer getrunken und habe er sich anschließend nach Gmunden fahren lassen, wobei einmal er und einmal sein Freund auf der Rückbank gesessen hätten, von einem Unfall wisse er nichts, er sei nicht gefahren, er habe sein Auto so aufgefunden.
Die Rechtfertigung vor der belangten Behörde entspricht im Wesentlichen den zuletzt bei der Polizei gemachten Angaben, mit der Ausnahme, dass im weiteren Verfahren sowie in der Beschwerde vorgebracht wird, er habe auf der Rückbank geschlafen.
Auch in der Beschwerde wird das Lenken des Fahrzeuges in Abrede gestellt. Darin wird vorgebracht, der Beschwerdeführer habe sich von dem namentlich unbekannten Freund nach Hause fahren lassen wollen.
In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer an, der bisher namentlich nicht bekannte Mann, dessen Vorname E__ gewesen sei, wie er nun bekannt gab, habe vorgeschlagen in ein anderes Lokal in Altmünster zu fahren. Da der Beschwerdeführer schon Alkohol konsumiert hatte und der Mann kein Fahrzeug dabeihatte, seien sie zum Beschwerdeführer nach Hause gegangen, um dessen Fahrzeug zu holen, um in weiterer Folge nach Altmünster zu fahren. Der Mann sei gefahren und er habe auf der Rückbank gelümmelt und sei dann auch eingeschlafen. Im Bereich Bahnhof Gmunden sei er dann wach geworden und hätten sie das Fahrzeug beim Solarium geparkt, der Mann sei dann gleich weggelaufen.

Aus der Zusammenschau der vom Beschwerdeführer gemachten und zusammengefassten Angaben ist ersichtlich, dass dieser von Anfang an bestritten hat und weiterhin bestreitet, das Fahrzeug gelenkt zu haben.
Die darüber hinaus gemachten Angaben zum vermeintlichen Lenker und den sonstigen Umständen vor der Fahrt sind veränderlich und widersprüchlich. Bis zur mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer immer an, es sei ihm weder der Name noch die Adresse des Mannes bekannt, in der mündlichen Verhandlung konnte er den Vornamen (E__) angeben. Schon bei der Amtshandlung mit der Polizei machte der Beschwerdeführer in nicht einmal 30 Minuten in sich widersprüchliche Angaben zur Frage, wie das Fahrzeug zur Endposition gelangt wäre. Zuerst gab er an, er wisse nicht, wie das Fahrzeug zum Solarium gekommen war, nach Angaben der Zeugin habe er sein Fahrzeug gesucht und dort vorgefunden, was mit den Angaben des Beschwerdeführers, er sei dort hingekommen, um mit dem Fahrzeug weiterzufahren, in Übereinstimmung zu bringen ist. Etwa eine halbe Stunde später gab er an, er sei mit einem ihm unbekannten Mann in Altmünster gewesen und hätten sie Alkohol konsumiert und

wären sie dann mit seinem Pkw nach Gmunden gefahren, wobei einmal er und einmal der Mann auf der Rückbank gesessen habe. Letzteres wurde in der mündlichen Verhandlung in Abrede gestellt, der Mann sei ja gefahren und nie auf der Rückbank gesessen. In der Beschwerde wurde wiederum angegeben, der Beschwerdeführer habe sich von dem unbekannten Mann nach Hause fahren lassen wollen, während der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung angab, der Mann habe vorgeschlagen, in ein anderes Lokal zu fahren und seien sie gemeinsam zu ihm nach Hause gegangen, um sein Fahrzeug zu holen. Er habe dann während der Fahrt auf der Rückbank geschlafen, sei im Bereich Bahnhof Gmunden wach geworden und hätten sie das Fahrzeug beim Solarium in Gmunden abgestellt, der Mann sei dann einfach weggelaufen.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht jedenfalls fest, dass das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit vor dem Solarium in Gmunden abgestellt war, es zuvor einen Verkehrsunfall gegeben hatte, der zu einem wesentlichen Ölverlust mit Ölspur geführt hat. Im Zeitpunkt des Eintreffens der Polizei stand die Fahrertür offen, der Motor lief noch einige Zeit und der Beschwerdeführer war unter der offenen Motorhaube über den Motorblock gebeugt. Eine weitere Person war nicht vor Ort und eine weitere Fahrzeugtür stand auch nicht offen.
Zur Frage, wer nun das Fahrzeug zuvor gelenkt hatte, der Beschwerdeführer selbst oder der ihm unbekannte, doch mit Vornamen bekannte Mann, ist auf die oben dargestellte Verantwortung des Beschwerdeführers von der Amtshandlung, am 7. März 2025 beginnend, bis zur mündlichen Verhandlung zu verweisen. Diese Verantwortung ist mit derartigen Widersprüchen (wie oben dargelegt) versehen, dass, auch unter Berücksichtigung der Angaben des Zeugen C__, der angab, keine zweite Person im fraglichen Fahrzeug gesehen zu haben und der Beschwerdeführer auch nicht angegeben hatte, auf der Rückbank gelegen zu haben, sondern auf dieser gelümmelt zu sein, kein Zweifel besteht, dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit gelenkt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die

Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb

dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen.
Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Aufgrund der unter II. getätigten Feststellungen und der durchgeführten Beweiswürdigung steht fest, dass sich der Beschwerdeführer geweigert hatte, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen und eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO begangen hat, wobei hier auch auf die Ausführungen zur Entscheidung betreffend die Geschäftszahl LVwG-607861 verwiesen wird. Damit hat der Beschwerdeführer auch eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gesetzt.

Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 FSG dann einer Wertung zu unterziehen, wenn mit der gesetzlich vorgesehenen Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Die belangte Behörde hat gegenständlich eine Entzugsdauer von neun Monaten ausgesprochen und damit, da die Entzugsdauer mit der vorläufigen Abnahme des Führerscheins des Beschwerdeführers beginnt, eine Verkehrsunzuverlässigkeit desselben Ausmaßes angenommen und hat damit mit der in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG vorgesehenen Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden.

Gegenständlich ist in die Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG miteinzubeziehen, dass der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall verursacht hatte und den Unfallort verlassen hatte, ohne die Polizei zu rufen, da die geschädigte öffentliche Hand am Unfallort nicht anwesend war, sodass es nicht möglich war, die persönlichen Daten auszutauschen bzw. er den Unfallort, ohne anzuhalten, verlassen hat. Daher ist der belangten Behörde nach Vornahme der in § 7 Abs. 4 FSG gebotenen Wertung im Ergebnis zuzustimmen, wenn diese davon ausgeht, dass beim Beschwerdeführer eine Verkehrsunzuverlässigkeit von neun Monaten ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins (7. März 2025) vorliegt und der Beschwerdeführer somit seine Verkehrszuverlässigkeit mit Ablauf des 7. Dezember 2025 wiedererlangt hatte.

Die Vorschreibung der begleitenden Maßnahmen ergibt sich zwingend aus § 24 Abs. 3 FSG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß